



Benutzungsordnung für das Gemeindearchiv Neu Wulmstorf gem. dem Niedersächsischen Archivgesetz vom 25. Mai 1993

§ 1 Benutzung

Die im Gemeindearchiv Neu Wulmstorf verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Gemeinde Neu Wulmstorf und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

1. Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für sonstige Zwecke.
2. Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt.
In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
 - a) Abschriften oder Reproduktionen - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen
 - b) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
3. Die Nutzung des Archivgutes erfolgt persönlich. Benutzerinnen/Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte besteht kein Anspruch.
4. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur im Benutzerraum zu den festgelegten Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden. Sie sind pfleglich zu behandeln. Das Betreten der Magazinräume durch Benutzer/innen ist untersagt. Zur Vermeidung von Wartezeiten ist eine telefonische Voranmeldung erwünscht.
5. Die Benutzerin/der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Kameras, Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen nicht in den Benutzerraum mitgenommen werden. Ausnahmen sind mit vorheriger Zustimmung des aufsichtsführenden Personals zulässig.

§ 3

Benutzungsantrag

1. Die Benutzerin/der Benutzer hat einen schriftlichen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
2. Die Benutzerin/der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie/er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
3. Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Gemeindearchiv Neu Wulmstorf beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4

Benutzungsgenehmigung

1. Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
2. Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - 2.1 gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - 2.2 die Archivalien durch die Gemeinde Neu Wulmstorf benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Ziffer 2).
3. Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Ziffer 1 Satz 2 bis Ziffer 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
4. Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Ziffer 2.1 geführt hätten, oder die Benutzerin/der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
5. Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn die Benutzerin/der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivgutes

1. Archivgut amtlicher Herkunft, das im Gemeindearchiv Neu Wulmstorf verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder

besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

2. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Ziffer 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) des Betroffenen benutzbar werden.
3. Die Sperrfristen nach Ziffer 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Ziffer 1 jedoch nur, wenn
 - 3.1 die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - 3.2 das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
4. Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
5. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Sie/er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Ziffer 3, anordnen.
6. Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 6.1.1988 (BGBl. 1, S.62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Ziffer 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Ziffer 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Ziffer 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Ziffer 1 Satz 2 kann dann nicht verkürzt werden.
7. Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (Vgl. §6 NArchG) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Gemeinde Neu Wulmstorf

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Gemeindearchiv Neu Wulmstorf verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8 Reproduktionen, Nutzung

1. Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer/innen Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
2. Die Wiedergabe von Archivalien und Fotos in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.
3. Bei unter Urheberrechtsschutz eines Dritten stehendem Archivgut oder bei Verwendung von Fotos muss zur Veröffentlichung eine schriftliche Genehmigung der Urheberin/des Urhebers, der Nachlassverwaltung, der Rechtsnachfolgerin/des Rechtsnachfolgers vorliegen.

§ 9 Kosten der Benutzung

1. Die Nutzungsgebühren für das Archiv sowie die Entgeltung entstehender Sachkosten (z. B. für Reproduktionen, Kopien) und/oder Sonderleistungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf berechnet.
2. Die Benutzung des Archivs zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung ist frei.

§ 10 Haftung

Die Benutzerin/der Benutzer haften für die von ihnen verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für sonstige bei der Benutzung des Gemeindearchivs verursachte Schäden. Dies gilt nicht, wenn die Benutzerin oder der Benutzer nachweist, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft

Neu Wulmstorf, den 27. November 2003

L.S.

Schadwinkel
Bürgermeister